

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Aluminium-Konstruktionsteile GmbH

Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle unsere – auch zukünftigen – Verträge, Angebote, Lieferungen und sonstigen Leistungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, und zwar auch dann nicht, wenn sie uns in einem Bestätigungsschreiben oder auf sonstige Weise übermittelt werden und wir nicht widersprechen. Mit Ausnahme der nachstehenden Bestimmungen gelten ausschließlich die gesetzlichen Vorschriften.

1. Vertragsschluss

- 1.1 Ein Vertrag kommt erst mit der Erteilung unserer schriftlichen Auftragsbestätigung oder durch Lieferung zustande. Für den Vertragsinhalt, insbesondere Leistungsumfang ist allein unsere Auftragsbestätigung maßgebend. Vertragsänderungen und/oder –ergänzungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
- 1.2 Gegenüber den Abbildungen, Beschreibungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben aus unseren Prospekten, Preislisten, Katalogen und unserem Angebot behalten wir uns Änderungen vor, soweit der Liefergegenstand dadurch nicht wesentlich geändert oder seine Qualität verbessert wird und die Änderung für den Besteller zumutbar ist.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

- 2.1 Unsere Preise verstehen sich ab Werk, ausschließlich Verpackung, Versand und Versicherung, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist. Die Preise sind Netto-Preise. Die gesetzliche Umsatzsteuer kommt hinzu.
- 2.2 Unsere Preise stützen sich auf die Personal- und Materialkosten zum Zeitpunkt des Angebots und des Vertragsschlusses. Die vereinbarten Preise können wir in dem Maß erhöhen, wie sich unsere Personal- und Materialkosten oder öffentliche Abgaben seit Vertragsschluss erhöht haben, wenn zwischen Vertragsschluss und unserer Leistung ein Zeitraum von mehr als 6 Wochen liegt und wir die Kostensteigerung nicht zu vertreten haben.
- 2.3 Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum fällig. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum gewähren wir 2 % Skonto.
Für den Zeitraum des Zahlungsverzuges des Kunden fallen Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz an, sofern uns nicht aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen zustehen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowie sonstiger gesetzlicher Rechte wegen Verzugs bleibt vorbehalten.
- 2.4 Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht ein oder müssen wir aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers unsere Ansprüche als gefährdet ansehen, dann dürfen wir unsere Gesamtforderung sofort fällig stellen. Wir sind weiterhin berechtigt, die Bearbeitung aller Aufträge des Bestellers von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Für dadurch eintretende Lieferverzögerungen haften wir nicht, vereinbarte Liefertermine verlängern sich entsprechend.
- 2.5 Stehen mehrere Forderungen gegen den Kunden offen und reicht eine Zahlung des Kunden nicht zur Tilgung sämtlicher Forderungen aus, so erfolgt die Tilgung nach den gesetzlichen Vorschriften (§366 Abs. 2 BGB), selbst wenn der Kunde ausdrücklich auf eine bestimmte Forderung gezahlt hat.
- 2.6 Der Besteller darf gegen unsere Forderungen ausschließlich mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

3. Lieferung, Gefahrübergang

- 3.1 Alle Lieferungen erfolgen ab Werk oder Auslieferungslager. Die Gefahr zufälligen Untergangs oder Verschlechterung des Leistungsgegenstandes gehen auf den Besteller über, sobald die Ware zum Transport gegeben oder die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist. Das gilt unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Transportkosten trägt.
- 3.2 Teillieferungen sind zulässig.
- 3.3 Mehr- oder Minderlieferungen sind zulässig, wobei die Abweichung auf Gewichte, Stückzahl und Abmessungen bis zu 10% betragen darf. Die Abweichung ist sowohl bei Teil- wie auch bei der Gesamtlieferung zulässig.
- 3.4 Ist eine Prüfung der Ware nach besonderen Bedingungen vereinbart, so erfolgt diese Prüfung im Lieferwerk. Reise- und Aufenthaltskosten des Abnehmenden werden vom Besteller getragen. Wir kommen für die sachlichen Abnahmekosten auf.
- 3.5 Verzichtet der Besteller auf Abnahme in der Fabrik, gilt die Ware als abgenommen, sobald sie die Fabrik verlässt.
- 3.6 Bei Abrufaufträgen hat der Besteller die einzelnen Teilmengen so rechtzeitig abzurufen, dass eine ordnungsgemäße Herstellung und Lieferung innerhalb vereinbarter Fristen möglich ist. Wird über die Bestellmenge hinaus abgerufen, sind wir berechtigt, den Überschuss zu streichen oder zum Tagespreis im Zeitpunkt der Lieferung zu berechnen.

4. Liefertermine

- 4.1 Liefertermine richten sich nach den im Einzelfall getroffenen Absprachen. Eine Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand zum Transport gegeben oder die Versandbereitschaft hergestellt und mitgeteilt ist.
- 4.2 Können wir den vereinbarten Liefertermin aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben (Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Energieversorgungsschwierigkeiten, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Ausgangsstoffe etc.) nicht einhalten, so werden wir den Besteller unverzüglich darüber informieren. Lässt sich in einem solchen Fall nicht absehen, dass wir unsere Leistung innerhalb angemessener Frist, spätestens jedoch innerhalb von vier Monaten erbringen werden können, können der Besteller und wir vom Vertrag zurücktreten. Entsprechendes gilt, wenn die Hinderungsgründe nach Ablauf von vier Monaten seit unserer Mitteilung noch bestehen. Sollten die Hinderungsgründe für uns schon bei Vertragsschluss erkennbar sein, sind wir nicht zum Rücktritt berechtigt.

5. Haftung und Gewährleistung

- 5.1 Der Kunde ist verpflichtet, erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Ablieferung der Ware, nicht erkennbare Mängel unverzüglich nach ihrer

Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Entdeckung, schriftlich zu rügen. Diese Fristen sind Ausschlussfristen. Für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge kommt es auf den Zeitpunkt ihres Zugangs bei uns an.

- 5.2 Erweisen sich von uns erbrachte Leistungen als mangelhaft, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung oder Mängelbeseitigung verpflichtet. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 5.3 Die Aufwendungen zum Zwecke der Nacherfüllung werden von uns getragen, soweit sie nicht dadurch entstehen, dass der Liefergegenstand an einen anderen Ort als den Erfüllungsort gebracht wurde.
- 5.4 Ist die Lieferung geprüft gem. Ziff. 3.4 haften wir hinsichtlich der Mängel selbst nur für später erkennbare Mängel und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 5.5 Der Ersatz frustrierter Aufwendungen wird ausgeschlossen.
- 5.6 Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Vertragsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen uns, als auch gegen unsere Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Für Folgeschäden aus der Verwendung der Produkte wird jede Haftung abgelehnt.
- 5.7 Ansprüche gegen uns können nur binnen eines Jahres nach Abnahme geltend gemacht werden.

6. Leistungsumfang

- 6.1 Bei den Bestellungen nehmen wir keine Prüfung vor, ob sich die Ware für den vom Besteller vorgesehenen Zweck eignet.
- 6.2 Gefälligkeitsleistungen – Ratschläge oder Empfehlungen – die ohne besondere Vergütung erfolgen, beruhen auf unserer sorgfältigen Prüfung und Angaben des Bestellers. Eine Haftung übernehmen wir insoweit nicht.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Von uns gelieferte Waren bleiben in unserem Eigentum bis zur vollständigen Erfüllung unserer sämtlichen Ansprüche aus der gesamten Geschäftsverbindung mit dem Besteller.
- 7.2 Der Besteller ist zur getrennten Lagerung und Kennzeichnung der Eigentumsvorbehaltsware verpflichtet.
- 7.3 Er ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern, solange er sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware sind unzulässig.
- 7.4 Die aus dem Weiterverkauf bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in Höhe des Rechnungsbetrages an uns ab. Die Abtretung wird von uns angenommen. Der Besteller ist – jederzeit widerruflich – ermächtigt die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Auf unsere Aufforderung hin wird der Besteller die Abtretung offen legen und uns die für die Einziehung der Forderung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen übergeben. Gleiches gilt für Substitutionsforderungen (Versicherungsleistungen, Schadensersatzansprüche etc.).
- 7.5 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Bestellers zurückzunehmen, ohne vom Vertrag zurückzutreten.
- 7.6 Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verbunden, oder wird die Vorbehaltsware bearbeitet, erfolgt das in unserem Namen und Auftrag. Der Eigentumsvorbehalt setzt sich an der neu entstehenden Sache fort. Wir erwerben dadurch einen Miteigentumsanteil im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Fakturenwert) zum Wert der neuen Sache. Der Besteller verwahrt die neue Sache auch hinsichtlich des (Vorbehalts-) Miteigentumsanteils unentgeltlich. Wird die Vorbehaltsware als Bestandteil der neuen Sache weiterveräußert, gilt die Ziff. 7.3 entsprechend, aber nur in Höhe des Fakturenwertes der Vorbehaltsware.
- 7.7 Übersteigt der Wert der Sicherheiten gem. dieser Ziffer unsere Ansprüche um mehr als 20%, sind wir hinsichtlich des übersteigenden Wertes auf Verlangen des Käufers zur Freigabe verpflichtet.

8. Urheber- und Eigentumsrecht

- 8.1 Der Besteller darf die von uns vorgelegten Zeichnungen, Pläne, Abbildungen, Berechnungen, Muster, technische Unterlagen und das ihm überlassene Know-how nur dann an Dritte weitergeben oder ihnen bekannt machen, wenn wir zuvor schriftlich zugestimmt haben. Etwaige Urheberrechte behalten wir uns ausdrücklich vor.
- 8.2 Bei Lieferungen nach Zeichnungen, Modellen oder Angaben des Bestellers stellt uns dieser von allen Schutzrechtsansprüchen Dritter frei. Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Verwendung der von uns gelieferten Waren keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- 8.3 Werkzeuge, die wir für die Herstellung der bestellten Waren verwenden, bleiben unser Eigentum. Dies gilt auch dann, wenn der Besteller Herstellungs- oder Instandhaltungskosten ganz oder teilweise selbst trägt. Die Werkzeuge werden von uns für einen Zeitraum von 4 Jahren nach Abwicklung des betreffenden Auftrags eingelagert. Folgen während dieser Zeit keine weiteren Bestellungen, werden die Werkzeuge anschließend verschrottet.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.
- 9.2 Die Anwendung des UN-Abkommens über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen.
- 9.3 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen beider Vertragsteile ist Wütöschingen. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten in Zusammenhang mit diesem Vertrag wird durch unseren Sitz bestimmt, soweit der Besteller nicht Verbraucher ist. Unabhängig davon sind wir berechtigt, den Besteller auch an seinem Sitz zu verklagen.
- 9.4 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Bedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und den Bestand des Vertrages unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine Regelung, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Lücke.